

Angaben zum Förderungswerber

Familienname	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname	<input type="text"/>	Akad. Grad
Adresse, Hausnr.	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	<input type="text"/>	Albersdorf-Prebuch
Telefon	<input type="text"/>	
Email	<input type="text"/>	
IBAN	<input type="text"/>	
BIC	<input type="text"/>	

Angaben zur Karte

Art der Karte	<input type="text"/>
Kartenummer	<input type="text"/>
Zonen	<input type="text"/>
Ausstelldatum	<input type="text"/>
Gültig von	<input type="text"/>
Gültig bis	<input type="text"/>
Kartenwert	<input type="text"/>

übertragbare Karte ja
 nein

Hiermit erkläre ich verbindlich, dass die o.a. Verbundkarte von

keiner anderen Stelle

von folgender Stelle

in der Höhe von €

gefördert wurde.

Datum und Unterschrift

Datum

Unterschrift FörderungswerberIn

Voraussetzungen und Hinweise

- ✘ Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Albersdorf-Prebuch gemeldet sein.
- ✘ Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Förderantrages sowie der Verbundkarte im Gemeindeamt. Bei übertragbaren Tickets bzw. Karten ist zusätzlich die Rechnung vorzulegen.
- ✘ Die Förderung gilt für das KlimaTicket Steiermark, Top-Ticket Schüler*innen/Lehrlinge und Top-Ticket Studierende im Verkehrsverbund Steiermark.
- ✘ Die Förderhöhe beträgt 20 % des Kaufpreises (abzüglich weiterer Zuschüsse).
- ✘ Die Förderung gilt NICHT für den Kostenanteil für P+R bei P+R-Kombi-Tickets.
- ✘ Die Antragstellung kann frühestens im letzten Monat der Gültigkeit der Karte erfolgen.
- ✘ Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass bei Unklarheiten ein Datenabgleich mit dem Verkehrsverbund Steiermark durchgeführt wird.
- ✘ Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung nicht gegeben ist. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.
- ✘ Der Antrag auf Förderung kann rückwirkend bis zu einem Jahr gestellt werden.
- ✘ Bestehen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde, behält sich die Gemeinde vor, die Förderung nicht zu gewähren (auch bei unwahren oder nachweisbar mangelhaften Meldungen).
- ✘ Wenn wesentlich falsche Angaben gemacht wurden, wird sich die Gemeinde am Antragsteller schadlos halten.
- ✘ Die Förderung gilt bis auf Widerruf.

1. Der Förderungsgeber ist auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO dazu berechtigt, sämtliche im Förderungsansuchen und den Beilagen enthaltenen personenbezogenen Angaben, die den Förderungswerber bzw. die -werberin betreffen (z. B. allgemeine Personendaten, Bankdaten, Förderungsgegenstand), zur Durchführung des Förderverfahrens automationsunterstützt zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.
2. Ausgewählte personenbezogene Angaben (z. B. Name, Adresse und Informationen zum Fördergegenstand) können darüber hinaus für anonymisierte Statistiken und Berichte herangezogen werden.
3. Die Speicherung der personenbezogenen Angaben erfolgt auf Basis gesetzlicher Rahmenbedingungen (z. B. Steuerrecht) sowie kommunaler Vorgaben (z. B. Prüfung einer Förderungsanspruchsberechtigung). Nach Ablauf der hierfür notwendigen Fristen werden die personenbezogenen Informationen entfernt oder die entsprechenden Datensätze gelöscht.
4. Der Förderungsgeber trifft technische und organisatorische Vorkehrungen, um personenbezogene Daten gegen Verlust, Manipulation oder unberechtigten Zugriff zu schützen.
5. Auf Basis gesetzlicher Bestimmungen werden die personenbezogenen Angaben im Bedarfsfall für Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an die entsprechenden Stellen (z. B. Behörden, zuständige Ministerien, Gerichte und Organe der EU) übermittelt. Diese unterliegen auch den datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO. Soweit durch die Abwicklung des Förderungsansuchens bedingt, können auch sonstige Dritte (z. B. Geldinstitute) Daten erhalten. Eine darüberhinausgehende Weitergabe persönlicher Daten erfolgt nur im Falle einer ausdrücklichen Erlaubnis des Förderungswerbers bzw. der -werberin.
6. Im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten gewährt die DSGVO dem Förderungswerber bzw. der -werberin das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit.
7. Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht, hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen:
Österreichische Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42
1030 Wien
Telefon: +43 1 52 152-0
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
8. Ein Widerruf der Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Förderungsabwicklung bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.
9. Diese Rechte können Sie gegenüber dem Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Albersdorf-Prebuch unter gde@albersdorf.at geltend machen. Zusätzlich steht Ihnen das Beschwerderecht an die Österreichische Datenschutzbehörde zu.